

# Schweizerischer Geometerverein : Sitzung des Zentralvorstandes vom 23./24. Februar 1924 : Auszug aus dem Protokoll

Autor(en): **Mermoud, J. / Baumgartner, Th.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **22 (1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einschneiden mit gleichmäßiger Gewichtsverteilung  $M^2_{Rg} = \frac{m^2}{\rho^2 P} \cdot 2,804$ , bei bester Verteilung  $M^2_{Rb} = \frac{m^2}{\rho^2 P} \cdot 2,670$ ;

letztere findet man aus dem Dreieck mit den Seiten  $c_1, c_2, c_3$  (Abb. 3), dessen Winkel  $\gamma_1 = 40^\circ, \gamma_2 = \gamma_3 = 70^\circ$  betragen, nach der Proportion:

$$r_1 : r_2 : r_3 = c_2 c_3 \sin (40^\circ + 60^\circ) : c_1 c_3 \sin (70^\circ + 60^\circ) : c_1 c_2 \sin (70^\circ + 60^\circ) = 8,33 : 4,46 : 4,46;$$

endlich für das vereinigte Einschneiden  $M^2_{V+R} = \frac{m^2}{\rho^2 P} \cdot 4,844$ .

So haben wir, zusammenfassend:

$$M^2_{\Delta g} : M^2_{\Delta b} : M^2_{Vg} : M^2_{Vb} : M^2_{V+R} : M^2_{Rg} : M^2_{Rb} \\ = 53,9 : 36 : 7,7 : 5,3 : 4,8 : 2,8 : 2,7,$$

und merken auch hier die bedeutende Ueberlegenheit des Rückwärtseinschneidens.

Liegt der Neupunkt P außerhalb des Dreiecks  $P_1 P_2 P_3$ , dann tritt in dem Verhältnis der Punktfehler eine wesentliche Aenderung ein; doch bietet die obige allgemeine Formel stets die Möglichkeit, die jeweils zweckmäßigste Bestimmungsmethode verhältnismäßig leicht feststellen zu können. *Hellebrand.*

## Schweizerischer Geometerverein.

**Sitzung des Zentralvorstandes vom 23./24. Februar 1924.**

**Auszug aus dem Protokoll.**

Der Zentralvorstand hat sich folgendermaßen konstituiert:  
 Vorsitz: J. Mermoud, L'Isle; Vizepräsident: G. Halter, Chur;  
 Sekretär: Th. Baumgartner, Küsnacht (Zürich); Quästor: E. Vogel, Lyß (Bern); Beisitzer: G. Panchaud, Genf; W. Maderni, Lugano, und J. Früh, Münchwilen (Thurgau).

Wir begrüßen als neue Mitglieder:

Hermann Amrein, Romont;  
 Louis Genoud, Château St. Denis;  
 Werner Bühlmann, Freiestraße 22, Bern;  
 Fausto Tosi, Bellinzona;  
 R. Häfliger, Emmenbrücke;  
 Ferd. Virieux, Kantonalbankgebäude, Lausanne;  
 Edwin Lips, Vermessungsingenieur, Elgg (Zürich).

Die drei im Jahre 1923 dem Zentralvorstande zur Anzeige gelangten Verstöße gegen die Bestimmungen des Taxationsreglementes konnten gütlich erledigt werden; in zwei Fällen allerdings unter Reduktion der Beträge der Konventionalstrafen.

Die Delegiertenversammlung wird anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Technikums in Winterthur auf Samstag den 29. März 1924, vormittags 8½ Uhr, nach Winterthur einberufen.

Der Delegiertenversammlung wird beantragt, die diesjährige Hauptversammlung im Anschluß an den Vortragskurs der westschweizerischen Sektionen am 17. Mai, vormittags 9 Uhr, in Lausanne abzuhalten.

Die Eingabe an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement betreffend die Frage der Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft wird bereinigt.

Angesichts der Gründungsfeier des kantonalen Technikums in Winterthur hat sich ein Komitee gebildet, welches unter den ehemaligen Schülern eine Sammlung zu Gunsten der Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des Technikums veranlaßt. Der S. G. V. wird sich an dieser Sammlung durch Leistung eines Beitrages von Fr. 400.— aus der Kasse des Zentralvereins beteiligen; ferner wird in der Märznummer ein Aufruf an die Ehemaligen zur Einzahlung von Beiträgen auf das Postcheckkonto III 4371 des S. G. V. erlassen.

Der Hauptversammlung wird beantragt, den Jahresbeitrag pro 1924 auf Fr. 18.— zu reduzieren, zahlbar durch einen einmaligen Einzug.

Das eidgenössische Arbeitsamt wünscht vom Zentralvorstand eine Vernehmlassung zu seinem Vorschlage, der dahin geht, das Projekt eines Normalarbeitsvertrages fallen zu lassen und dafür die Bindung des Unternehmers gegenüber dem Gesamtarbeitsvertrag durch die Aufnahme eines Artikels in die Vermessungsverträge auszusprechen. Zu der Beratung dieser Frage sind die Vertreter der beiden Gruppen erschienen. Die Beratung ergibt folgendes Resultat:

1. Der Vorstand des Verbandes der Praktizierenden hat sich mit dem Verbands der Angestellten über den Normalarbeitsvertrag geeinigt; es bestehen zwischen den beiden Verbänden über diesen Vertrag keine Differenzen mehr. Der Verband der

Praktizierenden ist heute noch wie früher für die Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages im Sinne von Art. 324 des O. R., dagegen kann er sich mit dem Vorschlage des eidgenössischen Arbeitsamtes auf Einfügung eines Bindungsartikels in die Vermessungsverträge nicht einverstanden erklären. Der Vorstand des Verbandes der Praktizierenden wird sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Aufnahme eines das Arbeitsverhältnis mit den Angestellten berührenden Artikels in die Vermessungsverträge auflehnen.

2. Der Vorstand des Verbandes der Angestellten hält an seinem Gesuche für die Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages fest. Der Normalarbeitsvertrag schützt auch die mit Güterzusammenlegungs- und andern technischen Arbeiten beschäftigten Angestellten. Der Vorschlag des eidgenössischen Arbeitsamtes bezieht sich nur auf die Arbeiten für die Grundbuchvermessung. Sollte indessen der Normalarbeitsvertrag aus irgend einem Grunde nicht zustandekommen, so unterstützt der Verband der Angestellten den Vorschlag auf Bindung des Unternehmers durch Einfügung eines Artikels in die Vermessungsverträge.

3. Der Zentralvorstand unterstützt nach wie vor das Gesuch der beiden Gruppen um Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages für das Geometergewerbe (soweit es die patentierten Geometer anbetrifft) im Sinne des Art. 324 des O. R. durch die Bundesbehörden. Dem Vorschlag des eidgenössischen Arbeitsamtes für die Aufnahme eines, die Unternehmer an die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages bindenden Artikels in die Vermessungsverträge, kann der Zentralvorstand ebenfalls nicht zustimmen. Die Bewegungsfreiheit der Unternehmer ist schon genügend eingengt, als daß wir denselben auch auf diesem Gebiete noch erschwerende Bestimmungen auferlegen wollen. Da in der Mehrzahl der Kantone die Vermessungsverträge mit den Gemeinden abgeschlossen werden, so hätten die Vermessungskommissionen in erster Linie sich mit der Regelung von Differenzen über das Arbeitsverhältnis zu befassen, was weder das Ansehen der Geometerschaft heben, noch im Interesse des Vermessungswesens liegen würde.

Der Zentralvorstand beschließt, die Vernehmlassung im Sinne der vorstehenden Aeüßerungen an das eidgenössische Arbeitsamt abgehen zu lassen.

An den eidgenössischen Vermessungsinspektor wird ein Dankschreiben für seine Bemühungen für das Zustandekommen des „Bundesratsbeschlusses betreffend den allgemeinen Plan für die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz, vom 13. November 1923“ gerichtet.

Auf das Zirkular des Zentralvorstandes betreffend die Frage der Reduktion der Praxiszeit für diplomierte Kultur-ingenieure der E. T. H. von 2 auf 1 Jahr haben sich acht Sektionen vernehmen lassen. Aus sämtlichen Zuschriften kommt die einmütige Ansicht der schweizerischen Vermessungsfachleute zum Ausdruck, daß an den zwei Jahren Praxis für alle Kategorien der Grundbuchgeometer festgehalten werden müsse. Der Zentralvorstand macht diese Ansicht ebenfalls zu der seinigen und beschließt, das Gesuch in ablehnendem Sinne zu begutachten. Die übrigen Anregungen der Sektionen zu dieser Frage werden in Beratung gezogen.

Es wird beschlossen, pro 1924 ein Mitgliederverzeichnis anzufertigen und den Mitgliedern gedruckt zuzustellen. *Die Mitglieder werden ersucht, allfällige Adreßänderungen bis zum 20. März dem Quästor, Herrn E. Vogel, Lyß (Bern), anzuzeigen.*

*L'Isle/Küsnacht*, den 24. Februar 1924.

Für den Zentralvorstand des Schweizerischen Geometervereins:

Der Präsident: *J. Mermoud.*

Der Sekretär: *Th. Baumgartner.*

---

## Société suisse des Géomètres.

---

**Séance du Comité central des 23/24 février 1924.**

**Extrait du procès-verbal.**

Le Comité central s'est constitué comme suit: Président: J. Mermoud, L'Isle; vice-président: G. Halter, Coire; secrétaire: Th. Baumgartner, Kusnacht (Zurich); trésorier: E. Vogel, Lyss (Berne); membres adjoints: G. Panchaud, Genève; W. Marderni, Lugano, et J. Früh, Munchwilen (Thurgovie).

Nous souhaitons la bienvenue aux nouveaux collègues:

Hermann Amrein, Romont;

Louis Genoud, Château Saint-Denis;